

VergaberechtInformationen

VergabeR-Info 06/2025

Leipzig, Dezember 2025

Rechtsprechung

Anmerkungen in einer E-Mail als Rüge?	Seite 1
Strenge Anforderungen an die Direktvergabe	Seite 2
Ausschluss wegen schwerer Verfehlung im Vorvertrag	Seite 2

Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Nachprüfung:

Anmerkungen in einer E-Mail als Rüge?

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.04.2025, Az.: 3 VK LSA 47-49/24

Ein Auftraggeber (A) schrieb Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung aus. Der Bestbieter (B) wurde als präqualifiziertes Unternehmen zur Herausgabe der Unterlagen aufgefordert. Mit E-Mail vom 30.09.2024 sicherte B die fristgerechte Vorlage zu, wies jedoch darauf hin, dass präqualifizierte Unternehmen nicht aus formellen Gründen ausgeschlossen werden dürften. Am 02.12.2024 informierte A B über den Ausschluss seines Angebots, da dieser nur Kopien vorgelegt hatte, und über die geplante Aufhebung des Verfahrens mangels zuschlagsfähiger Angebote. B rügte sowohl den Ausschluss als auch die angekündigte Aufhebung und leitete ein Nachprüfungsverfahren ein.

Ohne Erfolg! Die Rüge gegen die angekündigte Aufhebung war unzulässig. Die Aufhebung des Verfahrens, stellt noch keinen Schaden dar. Der Ausschluss des Angebots ist als Folgefehler präkludiert, da B spätestens bei der Nachforderung der Unterlagen Kenntnis vom angeblichen Rechtsverstoß erlangt hatte. Bei der E-Mail vom 30.09.2024 handelt es sich um keine Rüge, da kein Abhilfeverlangen formuliert wurde. Der Ausschluss war daher rechtmäßig. Aus der Anmerkung von B ging nicht eindeutig hervor, dass A die Gelegenheit zur Korrektur erhalten sollte. Daher kann sich B in Bezug auf den Ausschluss nicht darauf berufen, dass die Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen vergaberechtswidrig gewesen sei.

Nachprüfung:

**Strenge Anforderungen an die Direktvergabe
OLG Dresden, Beschluss vom 28.08.2025, Az.: Verg 1/25**

Eine Kommune (A) veröffentlichte eine Ex ante-Bekanntmachung für die Bereitstellung eines Softwaresystems zur Zeiterfassung und Personaleinsatzplanung eines Krankenhauses. Die endgültige Vergabe erfolgte per Direktvergabe. A begründete die Entscheidung damit, dass nur das gewählte Softwareprodukt über eine erprobte und sichere Schnittstelle zum zentralen Krankenhausinformationssystem verfüge. Vor der Vergabe hatte A eine Matrix erstellt und andere Kliniken sowie den Softwarehersteller zu System und Funktionalität befragt. Nach Zuschlag rügte ein Mitbewerber (B) die Vergabe. Die Rüge wurde zurückgewiesen, da sie nicht fristgemäß erfolgte. B beantragte im Nachprüfungsverfahren die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags.

Mit Erfolg! Der Vertrag ist von Anfang an unwirksam. Eine Pflicht zur Rüge besteht in Fällen der Feststellung der Unwirksamkeit nicht. A wird verpflichtet, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht neu auszuschreiben. Die Voraussetzungen für eine Direktvergabe lagen nicht vor. Das objektive Fehlen von Wettbewerb aus technischen Gründen muss vom Auftraggeber dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden. A hat nicht nachgewiesen, dass der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung war. Eine umfassende Marktanalyse auf europäischer Ebene und die Prüfung wettbewerblicher Alternativen sind erforderlich, um feststellen zu können, ob objektiv nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt.

Nachprüfung:

**Ausschluss wegen schwerer Verfehlung im Vorvertrag
VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 14.04.2025, Az.: 3 VK 12/24**

Ein Bieter (B) führte für Finanzämter Postdienstleistungen durch. Nach ordentlicher Kündigung des Auftrags schrieb der Auftraggeber (A) die Leistungen neu aus. Im Vergabeverfahren wurde B nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB ausgeschlossen. Diese Regelung ermöglicht es Auftraggebern, Bieter auszuschließen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben. A hatte beim Vorauftrag Leistungsmängel festgestellt, darunter nicht, fehlerhaft oder verspätet beförderte Briefe. Durch diese Verfehlungen wurde die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt. Nach erfolgloser Rüge stellte B einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer bestätigte die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Die VK stellte eine erhebliche Schlechterfüllung wesentlicher Anforderungen des Vorauftrags fest, insbesondere aufgrund der besonderen Sensibilität von Sendungen der Finanzämter. Der Ausschluss war gerechtfertigt, obwohl die Vertragspflichtverletzung nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vorauftrags geführt hatte. Da eine nachweislich schwere Verfehlung vorliegt, ist eine darüberhinausgehende Prognose, ob B den Auftrag künftig zuverlässig erfüllen wird, nicht erforderlich.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene InhouseSchulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
UST-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.